

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter bemerkt wird, so würde ich die Debatte schließen und fragen: ob der Herr Referent etwas beizufügen hat?

Referent v. Welck: Ich habe nichts zuzufügen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also von der zweiten Kammer die Einschaltung beliebt worden: „und solcher leichten thätlichen, welche nur auf Antrag des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe zu ziehen sind.“ Unsere Deputation empfiehlt uns aber, den Beschluß der andern Kammer abzulehnen, ich habe also, auf das Deputationsgutachten die Frage stellend, zu fragen: ob man hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Es wird gegen vier Stimmen beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und nun stelle ich die zweite Frage auf Annahme des §. 20 des Entwurfs. — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 21.

Das Vermittelungsamt des Schiedsmanns tritt ein entweder auf vorgängige Vereinigung beider Parteien, ihm ihre Rechtsangelegenheit zum Behufe einer gütlichen Ausgleichung vorzutragen, oder auf Anrufen der einen Partei. Im letztern Falle ist derjenige Schiedsmann competent, in dessen Bezirke der andere Theil wohnt; im erstern Falle kann zwar jeder Schiedsmann, ohne Rücksicht auf den Bezirk, angegangen werden, der von beiden Theilen gemeinschaftlich angegangene Schiedsmann ist jedoch nur dann verbunden, sich der Gütepflege zu unterziehen, wenn wenigstens einer von beiden Theilen in seinem Bezirke wohnt.

Der Paragraph ist in der jenseitigen Kammer angenommen worden und auch die diesseitige Deputation hat dabei etwas nicht zu bemerken gefunden.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 21 des Entwurfs annehme? — Wird einstimmig bejaht.

Referent v. Welck:

§. 22.

Niemand ist gezwungen, wegen einer Rechtsstreitigkeit, bevor solche bei Gericht anhängig gemacht wird, den Schiedsmann um seine Vermittelung anzugehen.

Auch überhebt der Umstand, daß in einer zur gerichtlichen Verhandlung gediehenen Rechtsstreitigkeit schon eine Gütepflege vor dem Schiedsmann stattgefunden hat, das Gericht nicht der eignen Gütepflege nach den Vorschriften der Civilproceßgesetze.

Die Deputation sagt dazu:

Zu diesem Paragraphen, wie er im Gesetzentwurfe gefaßt ist, hat die zweite Kammer folgenden Zusatz beschlossen (vergl. S. 360, Landtagsacten III. Abth., verb. S. 485 Beil. zur III. Abth.):

„Im Uebrigen können sich auch die Parteien vereinigen, in einem bereits anhängigen Proceße den Friedensrichter (Schiedsmann) um seine Vermittelung anzugehen, und ist im Falle, wenn ein Vergleich zu Stande kommt, solches dem Proceßgericht von den Parteien anzuzeigen.“

Dem Beitritte dürfte kein Bedenken entgegenstehen.

Referent v. Welck: Es beruht dieser Zusatz auf der Annahme, daß allerdings in manchen Fällen selbst dem ordentlichen Richter erwünscht sein könne, daß die Sache von den Parteien nochmals vor das Forum des Schiedsmanns gebracht werde. Wenn der Richter wahrzunehmen glaubt, daß bei der einen oder andern Partei eine besondere Geneigtheit zum Vergleiche vorwalte, so soll ihm überlassen bleiben, den Parteien vorzuschlagen, die Sache nochmals vor den Schiedsmann zu bringen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist ein Zusatz in der jenseitigen Kammer beschlossen worden. Die Deputation empfiehlt diesen Zusatz zur Annahme. Ich frage die Kammer: ob sie ihr hierin beitrete? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob §. 22 mit diesem Zusatze angenommen werden wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 23.

Das Anbringen bei dem Schiedsmann kann mündlich oder schriftlich geschehen; dasselbe muß eine genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnorts beider Parteien und eine deutliche Bezeichnung des Gegenstandes, wegen dessen der Schiedsmann um seine Vermittelung angegangen wird, enthalten.

Der Paragraph ist in der jenseitigen Kammer angenommen und auch von der Deputation nichts bemerkt worden.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 23 an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent v. Welck:

§. 24.

Ist das Anbringen so beschaffen, daß der Schiedsmann seine Vermittelung eintreten lassen kann (§§. 19, 20, 21, 23, 30), so hat derselbe darauf so bald als möglich beide Parteien zur Gütepflege mündlich oder schriftlich vor sich zu bescheiden. In der zu diesem Behuf zu erlassenden Ladung muß Name, Stand und Wohnort der Parteien, Gegenstand, Zeit und Ort der Gütepflege angegeben sein.

Sind beide Parteien zusammen in Folge getroffener Vereinigung (§. 21) vor dem Schiedsmann erschienen, um ihr mündlich um seine Vermittelung anzugehen, so kann die Gütepflege auf der Stelle vorgenommen werden.

Auch zu diesem Paragraphen ist von der Deputation etwas nicht bemerkt worden.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 24 annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 25.

Zur mündlichen Bestellung der Parteien oder zur Beförderung schriftlicher Ladungen hat der Schiedsmann, in so fern er sich nicht etwa persönlich der Besorgung unterziehen will, sich eines sichern Boten oder, wo es thunlich, der Post zu bedienen.

Auch hierzu ist von der Deputation nichts bemerkt worden.